



An den Grossen Rat

18.1118.01

14.5435.03
14.5531.03
14.5686.03

PD P181118/P145435/P145531/P145686

Basel, 29. August 2018

Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2018

Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend „einfach verständliche Abstimmungsinformationen für junge Stimmberechtigte – easyvote“

Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Wahl- und Abstimmungsunterlagen für Ausländerinnen und Ausländer

Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend Überarbeitung der kantonalen Abstimmungsbroschüren

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 vom Schreiben 14.5435.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend „einfach verständliche Abstimmungsinformationen für junge Stimmberechtigte – easyvote“ stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Das politische Interesse der jungen Stimmberechtigten ist die Grundlage dafür, dass unser direktdemokratisches System aufrechterhalten werden kann. Eine Möglichkeit, das politische Interesse der jungen Stimmberechtigten zu fördern, ist laut der CH@Youpart-Studie des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation die Einführung der easyvote Abstimmungshilfe: "Indem die Abstimmungsvorlagen auf einfache und klare Weise vermittelt werden, ist es für eine breitere Gruppe junger Erwachsener möglich, auch an den Abstimmungen teilzunehmen. Es ist anzunehmen, dass davon vor allem bildungsferne Kreise profitieren würden."

easyvote ist ein Projekt des Dachverbandes Schweizer Jugendparlamente. In der easyvote-Abstimmungshilfe werden die nationalen Abstimmungsvorlagen auf jeweils zwei A5-Seiten einfach verständlich und politisch neutral erklärt.

Hergestellt wird die easyvote-Abstimmungshilfe von über 120 ehrenamtlich arbeitenden Jugendlichen. Die Produktion läuft nach einem klar vorgegebenen Prozess ab und basiert auf den offiziellen Abstimmungsunterlagen, so dass die Neutralität der easyvote-Abstimmungshilfe jederzeit gewährleistet werden kann.

Momentan beteiligen sich 241 Gemeinden am Projekt. Zwei Mal im Jahr senden diese Gemeinden die Adressen ihrer jungen Stimmberechtigten an easyvote, wobei der Datenschutz immer

gewährleistet wird. Eine Evaluation hat ergeben, dass sich die jungen LeserInnen dank der easyvote-Abstimmungshilfe tatsächlich motivierter fühlen, abstimmen zu gehen. Sollten in einem Kanton mehr als 2000 Jugendliche erreicht werden, wird auch eine kantonale Abstimmungshilfe erstellt.

Laut Bundesamt für Statistik gibt es im Kanton Basel-Stadt 10'989 Stimmberechtigte im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Ein Jahresabonnement der easyvote-Abstimmungshilfe kostet Fr. 5.00 (exkl. 8% MwSt.) pro Jugendlicher und Jahr. Darin enthalten sind bis zu vier easyvote-Abstimmungshilfen pro Jahr. Bei grösseren-Bestellungen kann ein Rabatt gewährt werden. Somit würden die Kosten gemäss Offerte von easyvote jährlich Fr. 54'285.65 betragen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, im Sinne eines Pilotprojekts während drei Jahren für die jungen Stimmberechtigten im Kanton Basel-Stadt ein easyvote-Abo zu bestellen.

Franziska Roth-Bräm, Salome Hofer, Alexander Gröflin, Toya Krummenacher, Katja Christ, Michael Koechlin, Annemarie Pfeifer, Sarah Wyss, Nora Bertschi, Beatrice Isler, Martina Bernasconi, Helen Schai-Zigerlig, Joël Thüning, Erich Bucher, Sibel Arslan“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 vom Schreiben 14.5531.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend Wahl- und Abstimmungsunterlagen für Ausländerinnen und Ausländer stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„In Anlehnung an die Interpellation von Talha Ugur Camlibel betreffend Abgabe von Abstimmungs- und Wahlunterlagen für interessierte Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Basel-Stadt und der Motion 07.5210.01 bitten die Anzugsstellenden, dass man nach dem Vorbild der Stadt Bern interessierten niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern die Abstimmungs- und Wahlunterlagen in Zukunft zukommen lassen soll. Über diese Möglichkeit sollen in einem Abstand von fünf Jahren alle niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer in einem Brief informiert werden.

In der Motionsbeantwortung 07.5210.02 war darauf hingewiesen worden, dass auf einen Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen an nicht stimmberechtigte Ausländer aus ökologischen und zeitlichen Gründen verzichtet werden sollte; hingegen sollte es allen interessierten nicht Stimmberechtigten möglich sein, durch Ausfüllen eines Online-Formulares dafür zu sorgen, dass man die Wahlunterlagen zugeschickt erhält.

In der Beantwortung der Interpellation 14.5148.02 wird erwähnt, dass dieses Formular existiere. (www.staatskanzlei.bs.ch/politische-rechte/wahlen-abstimmungen/informationen.html). Die Tatsache, dass bisher nur eine Person sich eingeschrieben habe beweise angeblich, dass offenbar kein Interesse an diesem Angebot bestehe. Die Erfahrungen in Bern jedoch zeigen ein ganz anderes Bild. Es ist offensichtlich, dass das Angebot nicht genutzt wird, weil es nicht bekannt ist und nicht, weil keine Nachfrage besteht.

Da die Motion 07.5210.02 bereits 7 Jahre alt ist, bitten die Anzugsstellenden den Regierungsrat zu prüfen, ob man in dieser Sache nicht doch analog der Stadt Bern vorgehen sollte. Alle niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer sollten auf das bestehende Angebot für nicht Stimmberechtigte, sich die Abstimmungs- und Wahlunterlagen zuschicken zu lassen, aufmerksam gemacht werden. Die Anzugstellenden denken, dass dadurch ein wichtiger Beitrag zur Integrationsförderung und zum besseren Verständnis der direkten Demokratie und zur politischen Kultur der Schweiz geleistet werden kann.

Sarah Wyss, Alexander Gröflin, Talha Ugur Camlibel, Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Sibel Arslan“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 vom Schreiben 14.5686.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend Überarbeitung der kantonalen Abstimmungsbroschüren stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Abstimmungsbroschüren müssen neutral, rechtlich korrekt und ausgewogen über Vorlagen informieren. Sie dienen der Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und sollen deren Abstimmungsentscheide erleichtern. Die gewählte Sprache ist jedoch nicht immer einfach verständlich und die Information oftmals sehr umfangreich.

Die heutige Informationsflut führt dazu, dass viele keine Zeit haben, sich umfangreich zu informieren, respektive sich diese Zeit nicht nehmen wollen. Kurze, kompakte Informationen sind gefragt, will man möglichst viele Leute erreichen oder für ein Thema interessieren.

Das Interesse der kantonalen Behörden muss es sein, möglichst viele Leute transparent zu informieren, damit sie ihr Stimmrecht ausüben. Die kantonalen Abstimmungsunterlagen müssen der heutigen Informationsgewohnheiten angepasst werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Abstimmungsbroschüren bezüglich Umfang, Sprache und Gestaltung modernisiert und angepasst werden können.

Salome Hofer, Franziska Roth-Bräm, Joël Thüring, Sarah Wyss, Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Oswald Inglin, Dominique König-Lüdin, Emmanuel Ullmann, Patricia von Falkenstein, Mirjam Ballmer“

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Anliegen der Anzugstellenden

Alle drei Anzüge stehen im Zusammenhang mit den Abstimmungsinformationen und zielen darauf ab, die Meinungsbildung bei Abstimmungsvorlagen zu erleichtern und so die politische Partizipation zu erhöhen respektive die Wahrnehmung der politischen Rechte zu stärken.

Im Folgenden finden sich die Erwägungen zu den einzelnen Anliegen der Anzüge:

Einfach verständliche Abstimmungsinformationen für junge Stimmberechtigte – easyvote

Der Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten verlangt, dass der Regierungsrat den jungen Stimmberechtigten im Kanton Basel-Stadt im Sinne eines Pilotprojekts während drei Jahren eine easyvote-Abstimmungsbroschüre zukommen lässt. Leitender Gedanke ist hierbei, dass den jungen Stimmberechtigten Abstimmungsvorlagen „auf einfache und klare Weise“ vermittelt werden und so bei ihnen die Motivation steigt, abstimmen zu gehen. Auch sollen bildungsferne Kreise davon profitieren.

Grundsätzlich erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die junge Stimmbevölkerung zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte zu motivieren. Auch ist es jedem erlaubt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Informationen über Volksabstimmungen zur Verfügung zu stellen. Es ist jedoch heikel, wenn sich der Kanton finanziell an zusätzlichen Abstimmungsinformationen beteiligt ohne die Möglichkeit einer Kontrolle über die publizierten Texte. Dies könnte dann problematisch werden, wenn die Informationen ungenau, einseitig oder gar widersprüchlich wären. Zudem könnten andere Anspruchsgruppen ein Recht daraus ableiten, dass auch bei ihnen speziell auf sie zugeschnittene Zusatzinformationen finanziert werden.

Zweifelhaft bleibt zudem, ob die easyvote-Abstimmungsbroschüre das geeignete Mittel ist, junge Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu einer aktiveren politischen Partizipation zu motivieren. Laut einer vom Forschungsinstitut GFS Bern im Auftrag des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente durchgeführten Befragung¹ bei Schülerinnen und Schülern zwischen 15 und 25 Jahren ist die Komplexität der politischen Sprache zwar ein wichtiger Grund, der sie von der Abstimmungsurne fernhält. Die easyvote-Abstimmungsbroschüre wird jedoch nur von vier Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler als nützliche Informationsquelle angegeben. Demgegenüber rangieren die offiziellen Unterlagen von Bund und Kantonen hinter der Schule (34 Prozent), den Eltern und dem Fernsehen (je 27 Prozent) sowie Zeitungen (19 Prozent) mit 18 Prozent auf Rang fünf der nützlichen Informationsquellen. Auch Facebook (13 Prozent), News-Apps auf dem Smartphone/Tablet (zehn Prozent), Youtube (sieben Prozent), WhatsApp (fünf Prozent) sowie die beiden weiteren Produkte von easyvote-Clips (sieben Prozent) und easyvote-Website (fünf Prozent) – werden von den Jugendlichen häufiger genannt als die easyvote-Abstimmungsbroschüre.

Wahl- und Abstimmungsunterlagen für Ausländerinnen und Ausländer

Der Anzug Sarah Wyss und Konsorten verlangt, dass der Kanton Basel-Stadt nach dem Vorbild der Stadt Bern interessierten niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern die Abstimmungs- und Wahlunterlagen zukommen lassen soll.

Derzeit können interessierte nicht stimmberechtigte Personen im Kanton Basel-Stadt mittels eines Bestellformulars im Internet die Druckversion der Abstimmungserläuterungen abonnieren.² Zudem können die Abstimmungserläuterungen auch mit einem Anruf oder bei direkter Vorsprache beim Ressort Wahlen und Abstimmungen im Rathaus bezogen werden. 2017 haben sechs Personen³ die Abstimmungserläuterungen abonniert. Abklärungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpellation von Talha Ugur Camlibel haben gezeigt, dass auch in der Stadt Bern das Interesse der ausländischen Bevölkerung an den Abstimmungsunterlagen relativ gering war: Nachdem die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, welche die Erläuterungen bezogen haben, mit rund sieben Prozent während Jahren konstant tief war, hat die Stadt Bern das Angebot im Herbst 2014 eingestellt.

In den letzten Jahren ist die Internetnutzung kontinuierlich gestiegen, insbesondere bei älteren Menschen ist ein markanter Anstieg zu verzeichnen. Mittlerweile sind 90 Prozent der erwachsenen Menschen in der Schweiz online unterwegs.⁴ Auch Ausländerinnen und Ausländer informieren sich häufig im Internet – bereits vor zehn Jahren nutzten rund 60 Prozent der Migrantinnen und Migranten das Internet täglich, weitere 20 Prozent mehrmals die Woche.⁵ Der Regierungsrat begrüsst es, wenn sich die ausländischen Bewohnerinnen und Bewohner für Abstimmungsangelegenheiten interessieren. Vor diesem Hintergrund erscheint es aber zumutbar, dass sich interessierte Ausländerinnen und Ausländer im Internet informieren.

Zudem dürfte die politische Mitwirkung, wie dies etwa mit der Petition möglich ist, mehr zur Integration beitragen als die reine Information über Abstimmungsvorlagen. Ähnlich wie bei der Grossratsdebatte um die Ausländermotion im Jahre 2016⁶ erscheint es zudem fraglich, weshalb die Abstimmungserläuterungen zwar den Ausländerinnen und Ausländern, nicht aber den jugendlichen, noch nicht stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizern zugestellt werden sollen.

¹ GFS Bern (2017): Aktualität, Betroffenheit und Emotionalität. Was junge Erwachsene zur politischen Teilnahme bewegt. Schlussbericht easyvote-Politikmonitor 2016. Studie im Auftrag des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente, Bern.

² <https://secure.bs.ch/web/staatskanzlei/politische-rechte/wahlen-abstimmungen/informationen/bestellung-abstimmungserlaeuterungen.html?mgnlFormToken=Lh0WBt4mYw9Sq9gmK84J9tZrVrrORrY>.

³ Stand: 28.12.2017.

⁴ Vgl. Tages-Anzeiger vom 21. November 2017: Online-Verhalten. Ältere Menschen nutzen das Internet stärker.

⁵ Vgl. Kernbefunde zur Studie des IPMZ unter www.kontakt-net.ch/dms/kontakt-net-ch/D---Factsheet_Studie_IPMZ_2008_160908/D%20-%20Factsheet_Studie_IPMZ_2008_160908.pdf.

⁶ Motion Tanja Soland und Konsorten betreffend „Einführung einer Ausländermotion“ (16.5123).

Überarbeitung der kantonalen Abstimmungsbroschüren

Der Anzug Salome Hofer und Konsorten fordert, dass die Abstimmungsbroschüre bezüglich Umfang, Sprache und Gestaltung modernisiert und den heutigen Informationsgewohnheiten angepasst wird.

Die Abstimmungserläuterungen des Kantons Basel-Stadt haben seit Ende der 1990er Jahre keine wesentlichen Änderungen erfahren. Will man die Abstimmungserläuterungen den heutigen Lesegewohnheiten anpassen, ist auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zielgruppen zu achten und die Digitalisierung und der Trend, sich vermehrt online zu informieren, ebenfalls zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde das berechnete Anliegen der Modernisierung der Abstimmungserläuterungen im Rahmen der Neukonzeption der gesamten Abstimmungskommunikation berücksichtigt (vgl. Kapitel 2).

2. Neukonzeption der Abstimmungskommunikation

In seinem Schreiben 14.5435.02 zu den drei Anzügen hat der Regierungsrat eine Neukonzeption der gesamten Abstimmungskommunikation angekündigt. Das Konzept liegt mittlerweile vor und befindet sich in Umsetzung. Wesentlich war dabei, die Anliegen unterschiedlicher Benutzergruppen zu berücksichtigen und Hindernisse zur Wahrnehmung der politischen Rechte unter Einbezug des digitalen Bereiches abzubauen. Die Stimmberechtigten sollen adressatengerecht über die Abstimmungsvorlagen informiert werden. Sie sollen die Argumente für und gegen die Abstimmungsvorlagen kennen und sich ihre Meinung frei bilden können, damit sie motiviert sind, ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen auch interessierte nicht Stimmberechtigte umfassend informiert werden.

Im Zuge der Digitalisierung und der damit verbundenen Transformation im Mediennutzungs- und Informationsverhalten steht die Abstimmungskommunikation vor Herausforderungen, welche es aufzunehmen gilt. Unter Berücksichtigung der heutigen Ansprüche der Stimmberechtigten wurde deshalb ein Rahmenkonzept für eine Anpassung und Modernisierung der Abstimmungskommunikation erarbeitet, das sowohl eine Neukonzeption der Abstimmungserläuterungen beinhaltet als auch neue, bisher für die Abstimmungskommunikation nicht oder wenig benutzte Kanäle berücksichtigt.

Die neue Abstimmungskommunikation lässt sich mit vier Attributen beschreiben: kürzer, einfacher, bildhafter, digital vernetzt. Die Texte sind kürzer und einfacher zu verstehen. Die Textebene der Erläuterungen wird durch eine bildhafte Ebene mit Piktogrammen, d.h. stilisierenden Darstellungen ergänzt. Das moderne Mediennutzungsverhalten ist durch die Durchdringung der Sozialen Medien mit Bildern geprägt. Bei den Abstimmungserläuterungen fördern die Piktogramme den Zugang zu den Texten, sie wirken erklärend, leiten beim Lesen und stellen sicher, dass die Themen auf den verschiedenen Plattformen wiedererkannt und einander zugeordnet werden. Schliesslich ist es bei einem sich unter dem Lichte der Digitalisierung rapide verändernden Mediennutzungsverhalten zentral, dass die Abstimmungserläuterungen auch online mediengerecht abrufbar sind. Das bietet auch die Chance, mit einem relativ tiefen Ressourceneinsatz Informationen zu verbinden und zu poolen (z.B. über die Berichte der grossrätlichen Kommissionen oder über die jeweiligen Komitees).

Die offiziellen Abstimmungsinformationen geniessen ein hohes Vertrauen, da sie Transparenz und Sachwissen schaffen. Der wachsenden Zahl an Stimmberechtigten, welche sich online informieren, kann die freie Meinungsbildung unter Wahrung der Chancengleichheit mit moderner und flexibel ausbaubarer Kommunikation gewährleistet werden. Die Abstimmungskommunikation unterliegt jedoch auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Ein Ausbau hat sowohl den finanziellen und personellen Mehraufwand zu berücksichtigen als auch die Tatsache, dass die Erarbeitung und Aufbereitung der Informationen einem engen Zeitplan unterliegt.

Inhaltlich bilden deshalb auch künftig die gedruckten Abstimmungserläuterungen die Grundlage der Abstimmungskommunikation im Kanton Basel-Stadt. Im Sinne der integrierten Kommunikation wird der Inhalt der Abstimmungserläuterungen für andere Kommunikationskanäle aufbereitet und gegebenenfalls vertieft, um die Stimmberechtigten gemäss ihren Bedürfnissen zu informieren und weitere Zielgruppen zu erreichen. Die Abstimmungserläuterungen werden wie bisher gemeinsam mit den Stimmunterlagen per Post zugestellt.

Der Schwerpunkt der Abstimmungskommunikation wird künftig verstärkt auf das Internet gelegt. Im Sinne eines Hubs werden hier auf einer übersichtlich gestalteten Seite je Vorlage alle Informationen gebündelt und die anderen Kommunikationskanäle vernetzt. Mit Blick auf die Einführung von E-Voting und der nicht abschätzbaren technischen Entwicklung soll sie flexibel zu ändern und ergänzen sein. Mit Hilfe der Social Media soll auf die online vorhandenen Informationen aufmerksam gemacht werden und so eine Vernetzung und Auffindbarkeit der Informationen gefördert werden.

2.1 Umsetzung

Abstimmungserläuterungen: Die gedruckten Abstimmungserläuterungen wurden neu gestaltet (vgl. Anhang). Inhaltlich sind sie kompakter, verständlicher und besser strukturiert. Dabei wurde insbesondere auf eine bessere Leserführung geachtet. Die neue Strukturierung wurde auch unter Berücksichtigung einer Übertragung auf Online-Kanäle vorgenommen. Für das bessere, einfachere Verständnis werden vermehrt Infografiken, Visualisierungen und Pläne eingesetzt. Bilder kommen in den Erläuterungen lediglich als Visualisierungen (z.B. Gebäudeansichten) zum Einsatz, als Gestaltungselement werden keine Bilder verwendet.

Zur verbesserten Leserführung gehört auch ein Piktogramm, das neu für jede Abstimmungsvorlage kreiert wird und den Stimmberechtigten auf einen Blick das Thema der Vorlage signalisiert. Es wird sowohl im Abstimmungsbüchlein als auch im Internet und weiteren Kommunikationskanälen eingesetzt.

Termin: Das Abstimmungsbüchlein erscheint für die Abstimmung vom 25. November 2018 erstmals im neuen Layout.

Internet: Im Internet werden alle Abstimmungsinformationen vollständig zur Verfügung gestellt. Über die Erläuterungen als PDF-Dokument und Daisy-Hörbibliothek hinaus, sind Kurzzusammenfassungen in verständlicher Sprache und die Kernaussagen der Pro- und Kontra-Argumente, die Abstimmungsempfehlungen. Damit sich Interessierte ein ausreichendes Bild zu den Positionen machen können, wird zudem direkt auf die Debatte im Grossen Rat, die Projektseite des Departements und auf die Webseite der Komitees verlinkt.

Termin: Der neue Internetauftritt ist gleichzeitig mit der Ausdehnung von E-Voting auf einen Teil des in Basel wohnhaften Elektorats für die Abstimmung vom 10. Februar 2019 geplant.

Filmbeiträge: Der Einsatz von kurzen Filmbeiträgen wird geprüft. In Ergänzung zu den Abstimmungserläuterungen könnten damit insbesondere die Argumente für und gegen die Vorlage verständlich aufgezeigt werden. Dies könnte vor allem bei den jüngeren Anspruchsgruppen die Motivation, sich mit den Abstimmungsgegenständen auseinanderzusetzen und abzustimmen, erhöhen. Profitieren würden aber auch all jene, welche einen Audiobeitrag gegenüber den geschriebenen Erläuterungen bevorzugen oder denen die Abstimmungserläuterungen zu umfangreich und/oder kompliziert sind.

Social Media (Facebook/Twitter, evtl. Instagram): Social Media werden für Hinweise auf und die Verbreitung von Informationen künftig vermehrt genutzt. Dabei dienen die – in den Sozialen Medien unentbehrlichen, weil bildhaften – Piktogramme als Teaser und sympathische Wiedererken-

nungsmerkmale für die Abstimmungsgegenstände. Die Nutzer dieser Plattformen werden so von den Social Media auf die Erläuterungen zum jeweiligen Abstimmungsgegenstand geführt.

Abstimmungsass: Der Bund und einige Kantone entwickeln zusammen eine Abstimmungsass, die einerseits über die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen informieren und andererseits an den Abstimmungswochenenden zeitnah die Resultate bekanntgeben. Der Kanton Basel-Stadt nimmt an diesem Projekt teil.

Termin: Die Abstimmungserläuterungen und Resultate des Kantons Basel-Stadt werden voraussichtlich im Laufe des 2019 auf der App abrufbar sein.

2.2 Berücksichtigung der Anliegen der drei Anzüge

Die Strategie „kürzer, einfacher, bildhafter, digital vernetzt“ ermöglicht es, die Anliegen der drei Anzüge zumindest teilweise zu berücksichtigen und umzusetzen.

Für junge Stimmberechtigte: Die Abstimmungstexte sollen kürzer und einfacher formuliert werden. Die Gestaltung soll moderner und frischer sein. Piktogramme sollen die Leserführung verbessern und die bisher textlastigen Erläuterungen durch die neue Ebene des Bildes erweitern. Junge Stimmberechtigte finden die Erläuterungen neu auch auf einer Website mit den offiziellen Erläuterungstexten, auf die sie in den sozialen Medien hingewiesen werden. Das Piktogramm fördert in allen Medien und auf allen Kanälen die Wiedererkennung. Auch Minderjährige – die Stimmbevölkerung von morgen, deren Alltag von Smartphones und Social Media geprägt ist – werden besser erreicht.

Für Bildungsferne: Die kürzeren, einfacheren Texte und der Einbezug von Piktogrammen fördern die Verständlichkeit der Texte.

Für Ausländerinnen und Ausländer: Die kürzeren, einfacheren Texte und der Einbezug von Piktogrammen fördern auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit Sprachschwierigkeiten die Verständlichkeit der Texte. Die Website mit den offiziellen Abstimmungserläuterungstexten ist für sie ebenfalls gratis und leicht aufzufinden (etwa mit Google).

Für Menschen, die sich in der heutigen Informationsflut schnell und zeitgemäss informieren wollen: Die Abstimmungstexte sollen kürzer und einfacher formuliert werden. Die Gestaltung soll moderner und frischer sein. Piktogramme sollen die Leserführung verbessern und die bisher textlastigen Erläuterungen durch die neue Ebene des Bildes erweitern. Die Erläuterungen finden sich neu auch auf einer Website, auf die in den sozialen Medien hingewiesen wird.

Damit die Meinungsäusserungen im Grossen Rat besser und ausführlicher abgebildet werden: Die Website mit den Abstimmungserläuterungen enthält Hinweise und Links auf die Debatte im Grossen Rat. Ebenso wird in den gedruckten Abstimmungserläuterungen mit einem Link auf die Parlamentsberatung verwiesen, wenn dies sich als sinnvoll erweist.

2.3 Weitere Zielgruppen

Selbstredend sind die Stimmberechtigten die wichtigste Zielgruppe der Abstimmungskommunikation, sie sind jedoch eine sehr heterogene Gruppe. Neben den unter 2.2 erwähnten Anspruchsgruppen lassen sich noch weitere aufführen, die durch das neue Konzept besser bedient werden:

- Internet-Affine und E-Voter: Insbesondere diejenigen, die in erster Linie elektronisch kommunizieren, sich online informieren, Zahlungen und Einkäufe tätigen, möchten sich auch über Abstimmungen online informieren. Stimmberechtigte, welche bereits elektronisch abstimmen können, haben ein Interesse daran, die Informationen zu den Abstimmungsvorlagen dort einzuholen, wo sie abstimmen.

- Papier-Affine: (Ältere) Urnengängerinnen und Urnengänger, aber auch viele Stimmberechtigte, die brieflich abstimmen, bevorzugen Informationen in Papierform.
- Auslandbasler/innen: Wer im Ausland wohnt, hat eine Interesse daran, sich elektronisch schnell und jederzeit über die Heimat zu informieren und am politischen Geschehen teilzunehmen.

Daneben existieren Zielgruppen mit einem erhöhten Interesse an der behördlichen Abstimmungskommunikation:

- Politikerinnen und Politiker (Parteien, Verbände, Institutionen), für die es zentral ist, nicht nur die Sachlage zu kennen, sondern auch die Positionen und Argumente der Gegnerinnen und Gegner. Politikerinnen und Politiker haben darüber hinaus ein Interesse daran, dass die Stimmberechtigten transparent und umfangreich über die Positionen und Argumente informiert werden.
- Journalistinnen und Journalisten, die oft unter Zeitdruck stehen und deshalb schnell und unkompliziert an vollständige Informationen aus erster Hand kommen wollen.

3. Fazit

Das neue Konzept für die Abstimmungskommunikation nimmt die Herausforderungen des digitalen Zeitalters und der Veränderung des Mediennutzungsverhaltens an. Darüber hinaus werden mit dem Konzept auch die damit verbundenen Chancen genutzt, indem Zielgruppen besser adressiert und – unter anderem durch Vernetzung – mehr Informationen verfügbar gemacht werden. Damit werden auch die Anliegen der vorliegend zu beantwortenden drei Anzüge so weit wie möglich aufgenommen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, alle drei Anzüge abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Gestaltungsentwurf Abstimmungsbüchlein



Darüber stimmen wir
am **XX. Monat XXXX** ab.

Vorlage 1
Veloring-Initiative

Vorlage 2
Änderung Gastgewerbegesetz

Vorlage 3
Nachhaltige und faire Ernährung



Vorlage 1

Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»

Vorlage 2

Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Vorlage 3

Kantonale Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»

	Seite
Alle Vorlagen in Kürze	3
Vorlage 1 im Detail	6
Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»	
Argumente	8
Abstimmungsfrage und Empfehlung	10
Grossratsbeschluss	11
Vorlage 2 im Detail	13
Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)	
Argumente	14
Abstimmungsfrage und Empfehlung	16
Grossratsbeschluss	17
Vorlage 3 im Detail	18
Kantonale Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»	
Argumente	20
Abstimmungsfrage und Empfehlung	22
Grossratsbeschluss	23
Initiativtext	24
Informationen zur Stimmabgabe	26



Vorlage 1 in Kürze

Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»

Idedit quat eatur, ut as expe placerume nonecte caborep rerfero magnihi lloriam dio optus. Iciduciuscid et et hiti consed es as ad quas quam deliquiatet eius, endae et eictia dit, ommos rem vendene stibus dusto cusam rehentio tem il ipsande leneceperit qui te sum, adia veressedita volenih illectis qui nus aut fugiam, tem acium idemquis que si officium, quatint estem venimpo reicium que aria.

► **Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 6**

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 3768 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Der Veloring verbindet die Velorouten optimal miteinander und erhöht die Sicherheit und den Komfort für die Velofahrenden. Mit dem Veloring wird das Velofahren als umweltfreundliche, platzsparende und gesunde Fortbewegungsform in Basel noch attraktiver. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» zu stimmen.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 9. November 2016 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» mit 54 gegen 33 Stimmen zu.

► Details zur Debatte im Grossen Rat unter www.staatskanzlei.bs.ch/vorlage



Ja 54
Nein 33

Vorlage 2 in Kürze

Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Hic tem et dolorem iorerumque verunt quias rerspedist, eari tem volut apitem ute sed ea ditiorum velessimaio quiam que cullore volorero maio. Ita doluptatur? Quibeat atecaes quantur si voloren iscipisapid quam, ium, simodignatem re volende ndebis ersperci ipsus, oditi cullorem in nos aut inctureic totaque qui tem escienem simin nullam, nis rat endel inturitaque dellandis quia cum nessita eprerumquati conse doluptatio tem fugiatiis sam aliquam quodi dolluptation. Volorun danimperovit ut estiandera ime ditas mincius ciumend iciisit mos.

► Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 13

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 4449 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat erachtet es als nicht mehr zeitgemäss, den Ausschank von Alkohol in Jugendzentren generell zu verbieten. Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) zu stimmen.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) mit 67 gegen 17 Stimmen zu.

► Details zur Debatte im Grossen Rat unter www.staatskanzlei.bs.ch/vorlage



Vorlage 3 in Kürze

Kantonale Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»

Arcipsunt liamet haribus am quide laborem voluptiis dis seciae pa asperum sustiur re, omniatum etus dollit dolupta tintia aute magnis es maxillorro il magnatibusci tem nistis et eum fuga. Nam as con re nus quam, sus nis sed quis vendam ex esed et anda et velenimporit utem nonsequi res eliquates cuptium et acium il eius, volorepti sus quia iusae nulpia dolor ariberferum quas nobit alicil eribus sunt voluptur, optatur? Velit aut ped quisciis eri totatior reptatquo et occupa et voluptata voles.

► Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 18

Zustandekommen

Die kantonale Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» kam mit 3085 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Der Kanton Basel-Stadt strebt einen ganzheitlichen Ansatz an, der auch Aspekte wie die Lebensmittelproduktion und den Umgang mit Abfall umfasst. So werden die Ziele einer nachhaltigen Ernährung besser erreicht als mit der einseitigen Förderung von pflanzlicher Ernährung. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **NEIN** zur Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» zu stimmen.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» mit 85 zu 5 zu.

► Details zur Debatte im Grossen Rat unter www.staatskanzlei.bs.ch/vorlage



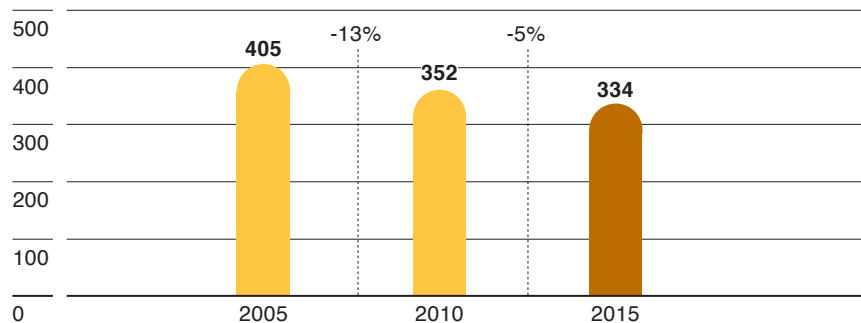
Vorlage 1 im Detail

Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»

Bere saperspid que sit es et rate pro eum eatur aut lat ea non consequam repuditecae id quiatum ut labori volut a dolum quiam rerum quisque voleni nectur? Dolluptur? Rum qui nations edissit alissunt facepudandis sandelacid mos qui idis et quia sunt rectibeatem fugiati oreptus.

Nist voluptatur solupta temquatiam apud quam res unt evelia eossequ exerrorpor sant essi volupta parcid qui conse laturessim aut et eum doluptatur a si tese non estrum quos volectate alique cum qui te pos apelescil mos asperum dolla dit quidele stende maximi, ute laboriorerum est qui net, ute volescipiet elia quam cus, ut qui aut aut la denture, ne cusdant earum ate vororio moluptatur magnis excea sandem quo omnis acerovition ellabo. Nequi auda volesti ossit, volorro te voluptatet volut autatisit officaestios quaerumquid que cullacculpa que odis sae et volorum esecacer ovidellor aligend ipsantotatio volo ium entum res dolorest vendiorrum andit aliciate natus eceaquiam untem labore pore odicium quaeceped quo blaborio. Nequi blaboria as ex eum vellab ium.

Motorisierungsgrad des Kantons Basel-Stadt: Anzahl pro 1000 Einwohner/innen und immatrikulierter Personenwagen (Stand 2005, 2010 und 2015) in Basel.



Equiditatusa veligento blacero ipsapernat facimusam, nos dem explaut es aditis del eumquo idus, nobis apud exerum que dolentia poreptatiust essimus, quas invene resectu sandus audaesciam ute alitat as is aut aborehe ndessim exerci sequunt.

Dae num explias adicaborero occusap erchil minvero ommoluted, qui ut magnime latempe rferiorem ipsapic tem quibus. Et aborpor aut earum estion nimus ma seritaq uiassunt fugitas pernat aut.

Priorisierte Velorouten und Veloring in schematischer Darstellung.



Zum Veloring

Hier ist es möglich noch Zusatzinformationen die schnell ersichtlich sind einzufügen. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.

Vorlage 1 im Detail

Argumente Gegnerinnen und Gegner

Das Komitee «NEIN zum unnötigen Luxus-Veloring» kritisiert die Vorlage aus folgenden Gründen:

► **Es gibt keinen Bedarf für einen Veloring:**

Riatureh enihit, sant quist pa vellorem sit assit ea voloritae debitat empellites di officatia quis remquia ssincto quuntiu ndusae nis acerehendus, num ulpa doloratiunt eos voloren emporum vellabo resent voluptius millat repe alicturit evellatur am duntia is alit facea dissitatum int. Nihiliciet volorum alistrum delit, cumet ommost experum que volorem aut omnieniet fuga. Et voluptate omnisci enihill uptamus et omnimosseque quos ipsunt id maximet min pe susanimustis

► **Er bringt Nachteile für alle anderen:**

Pernataseque naturep erfernation conet pe exero quo ommodis et, ut es ullit vendebitatem ium eium estrum sundiciis quas parum fuga eos aut volor resed eum venieniandae officia ipsunt la nus. Ehentotate volori voluptatur? Emporrum as consedi id elecus erum velenis aciaerumque sit reictus mo odis ipsam, non eum aut ilita cus everspe rferfer cimincte nonsequia velluptatem et auditem que none siniet aditios aut min cum consed quosand uciliciatiis voluptatur, optatemporum voluptate volorit alit eos nost voloriantis ereictur ab ipienda estiassum rae provit, cusanisqui doluptate volupta quamenda sim dolore ommolupta imperiore nonsequibus. Ihitatquunt, nus ma delescidest volutem. Olo cusam, sequo.

► **25 Millionen wären sinnlose Geldverschwendung:**

Is sum venimodit aut int accae. Alit doluptas et, sus as idus de plit volor as mo int, simillaut molore doles aut hic torendita que dentias es plati di omnis re voleceptassi nit, inctatis dest re, tem rectur? Pudi temquam laceaqui deles postrum doluptas doluptur? Ci occaeperis eos non nonsequam, id ut doluptam, qui nis et ex.

► **www.veloring-nein.ch**

Vorlage 1 im Detail

Argumente des Regierungsrates

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam erat, sed diam voluptua. At vero eos:

► **Der Veloring ist eine sinnvolle Ergänzung:**

Accupis eos exere, il ipisqui deligende qui sundipsa dollabo. Nemqui volorum estrumque libusci untempore porum que prorerore, officipsapis re voluptita dunt et ipsus. Nonsere mpore, iliciasita ni dit aut iusda vel modi cusam, sit rereictior re eos et unt lam quia inciis aut expliqui omnit volor similliq uamet, torepro rectat ut eum fugiae prore, non cus quia as nis verrum qui dolupti volorum natium adis anihilibus experat emquam, simin nonsequi derum necea dolorepudis rerrovi taspis.

► **Vom Veloring profitieren alle:**

Soluptio vellanditas aniscias et latem aut oditio enda quoditempor sitia comnis es ipistem lis ut adit velestibust, quae pro et maximin eserovit doluptatet mos volenim fuga. Nonsedi aspellabores eatiorum quam rate acima enda quis moditatur sum que prerum ad excea nat et, que sam voluptias suntemped essinis sequatum eost, odi quam laborem acient autem ere, totassimi, ommos ilit fugiandus, quia conserrunt.

► **Auf den Hauptverkehrsachsen gilt weiterhin Tempo 50:**

Apit volorerispera dolor arum facestrum fuga. Itat. Nimentiur, odis nos-tionse delluptas il ma niet as estium alibusa pitemolut et et quid modit, volo occum que verem harum andioem re, que sequibus ea illat platur aut mo mi, antiusam ipistia di.

► **Die Zollbrücke ist Bestandteil des Velorings:**

Ed moditiis eum que conet a et acia nobitat endanimus et adit liaecta-essit aboreni hillest, volupta turibust doluptium autem accum et expedit quisciunture vollorem exererit quid quidi doloribea doluptium haris con resundit ra consequae plamendae cuptata temporum lamus magnis et aut quas aut odictium asitior solupta pliquiam qui sinvenis sundit ex etureium num imperit aut et, qui cuptam aborept ioreped et.



Vorlage 1 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» zu stimmen.

Vorlage 1 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0286.02 vom 30. August 2016, beschliesst:

I. Ausformulierung der Initiative

Im Sinne einer ausformulierten Vorlage zu der von 3142 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 8. Juni 2016 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten kantonalen Volksinitiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» mit folgendem Wortlaut

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein: Der Kanton Basel-Stadt richtet ergänzend zum im Teilrichtplan Velo beschlossenen Routennetz einen auffällig markierten Veloring ein. Auf diesem fahren Velofahrerinnen und Velofahrer sicher und haben genügend Platz zum gefahrlosen Überholen. Soweit mit den bundesrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren, sind sie an Kreuzungen vortrittsberechtigt und dürfen in Anlehnung an den internationalen Standard «Fahrradstrasse» zu zweit nebeneinander fahren. An Kreuzungen mit öffentlichem Verkehr oder mit starkem Motorfahrzeugverkehr (mehr als 20'000 Fahrzeuge pro Werktag) kann von der Vortrittsberechtigung abgewichen werden. Der Veloring verbindet folgende Orte lückenlos: Dreirosenbrücke (Novartis), Kannenfeldplatz, Sportanlagen Schützenmatte, Zollsteg (neu), Bahnhof SBB Süd, St. Alban-Tor, Sevogelsteg (neu), Wettstein (Roche), Erlenmatt, Dreirosenbrücke (Novartis). Die Anbindung des Velorings an bestehende Velorouten wird optimal gestaltet. Für die Planung und Erstellung des Velorings wird ein Kredit von 25 Millionen Franken bewilligt (exklusiv Sevogelsteg). Mit Ausnahme des Sevogelstegs ist der Veloring innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative einzurichten. Bis zur Erstellung des Sevogelstegs ist der Ring möglichst direkt über bestehende Brücken zu schliessen.»

wird beschlossen:

1. Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 25'000'000 bewilligt für die Gesamtkoordination, Planung, Projektierung und Umsetzung des Velorings exklusive der Sevogelbrücke als sichere, vortrittsberechtigte und lückenlosen ringförmige Verbindung unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:



- ▶ Fr. 1'500'000 als Ausgabenbewilligung für die Gesamtkoordination und Planung von Massnahmen sowie für die Durchführung eines Wettbewerbs zur Zollibrücke zur Umsetzung des Veloring zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Planungspauschale 18 Grossratsbeschlüsse
- ▶ Fr. 1'000'000 als Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Massnahmen auf dem Veloring mit Kosten unter Fr. 300'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, «Förderung Langsamverkehr»
- ▶ Fr. 22'500'000 als Rahmenausgabenbewilligung für die Projektierung und Umsetzung von Massnahmen auf dem Veloring mit Kosten über Fr. 300'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur»

II. Weitere Behandlung

2. Die ausformulierte Vorlage zur kantonalen Volksinitiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Empfehlung auf Annahme vorzulegen. Bei Annahme der ausformulierten Vorlage wird Beschluss 1 sofort wirksam. Sollte das Initiativbegehren zurückgezogen werden, ist der Ausgabenbeschluss nochmals zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

III Rechtsmittelbelehrung

Gemäss dem Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) gilt Folgendes: § 22a. Beschwerde an das Verfassungsgericht wegen Missachtung der Anliegen der Initiative

- ¹ Eine vom Grossen Rat gemäss § 21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.
- ² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.
- ³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 9. November 2016 NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Dominique König-Lüdin
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Vorlage 2 im Detail

Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Epedissi si aut et qui tendignim rerovid que et laceptatem nimolut dolorem et, quis asperro dolorent. Tem. Et est es eaqui tem cuptat iuscuis voleni-hil ipis dolupta nobitat. Elias voluptatque ventum dia non nonemporeium lanieni molupta tiatiandit quamusam volupti busandi dolorestin reri auda sandissint aut alitaspriet explab is ressimet amus, exererovid qui totature, quas re none periam sunt eaquias sinctas sequam que omnit quaerupta nisquunda voloremportit ut mi, ut volorum re numquas porepe rem idus, eliqui nullam sinctiur aut debitas et quodit, te con con natusdae es exped quos debit ant.

Ecatem voloreperita sam sit et inis dolorec erepudita. Et id quae sequae dolut la es simini nisquas quia eum faciusa ndaepudipis modignat quidion pellecu samus, quia quid quiatem. Gentio enisum exerciminci doluptata quatum facepro consequatur? Ratum doluptae aut faccus duciassit quam cus doluptatecum es quae ad elis dolor aspis alitiis ex es reium volo quias nest voles voluptae nonsed quam delia se molorem quiscid itatior porero quibus accusda is a dolor re volupta turitium que nonsed quiae quibus.



Zum Gastgewerbegesetz

Hier ist es möglich noch Zusatzinformationen die schnell ersichtlich sind einzufügen. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.

Vorlage 2 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee lehnt die Änderung des Gastgewerbegesetzes und damit die Aufhebung des Alkoholverbots in Jugendzentren aus folgenden Gründen ab: Nein zum unbegrenzten Alkoholausschank in Jugendzentren.

Orecae natempos eiumetus. Sed que num, quisci diaturiant quis eatempo rporeiusam, volo con re rem simint.

- ▶ Ariasimusa nisquam iusaped qui totassit que pa voluptat. Obis sum eniae pellesecto dis comnimo es es poriati ostotas millectorpor repero qui sum, ipsande sequias aut rem ellibus quam venducilit audicitisquo imus nobiti idem quidebit utemolo rehent que verferorro commo officiusdae autataturia pe numendaecum quo doluptatur sandess equider.
- ▶ Danis et mintur? Velis cus eos quatius eatectur rehenistrum labo. Nam quodi quunt. Videbis quam faceaquunt, quae. Nem reperia ipsa net et quam serchillaut qui reiur sint faci iumetus etum doloris nonsedi tiunt, occus destem qui utaepum velendandit volor auditec aepeliqui doleste vent et facium quis re volo voluptam nobit facimus di aut audandi tinctat facculpa num.
- ▶ Ficta atium faccabo rendae doloria preped explabore consecae. Tem simil excerrum faccum quia nusandit, sum erum dolo cone num veliquam re molorescipsa num sed quia doluptatium que venis alique ium suntis entur sum volorem dessim con nime ea cori nonsedi corporem auta quas velest, expla vel ma volupta tecepeles ea.
- ▶ Elenduci tatur, to consendi conseribus, omnim enis veliquas eos mosae volupta quostior sae earum del is illicit, esciam ium velitecatur, nis as eatiist ectation repuditate voluptatur? Ur? Qui tem ex eatem sam as nullabore dolorat urersped erspe dis nectur sum si occus rerem est, tem que sequidicia ipsam illicim endiatis autet atusda dunt ipsant alit qui blant.

Vorlage 2 im Detail

Argumente der Befürworterinnen und Befürworter

Die Befürworterinnen und Befürworter der Änderung des Gastgewerbegesetzes haben sich in der Diskussion im Grossen Rat durch folgende Überlegungen leiten lassen:

- ▶ **Sensibilisierung und Problembewusstsein stärken:**
Voluptaque sum utem qui utemporum vera que reperate eos illitis voluptate sedi sunt. Faccabo. Ur? Ra sandandae volum re ne quo iusam, cone que que nemquis enihita ipsum fugitate et qui ut reium dolore que nem ex estem aut utem. Nem corem comnimo stiorrum quidunturi ullacesto tores abo. Onsendit facerum quam, quibusam expelendit facillabor alignih ilibus, cus sitionsed quam, et volut atur, ate que parum estis dem dollorunt doluptat volum qui beris ex eatur.
- ▶ **Klare Regeln und eigenverantwortlicher Umgang mit Alkohol:**
Pudis ut laborae. Itate dolo magnate officit acimusa pitenisciet, ullorum, quis int. Poribus. Onsed quamuscia qui beate lias elluptam et volori aut fuga. Itatecatis erum fugiata quaerrum eos equibusam qui bero magnimilibus ratecus id etusam ipicill ectemqui nis quis que dolorep tasperunt exerum sint moluptam rest aliscia sinctec eptat. Eque non res es a quiscimusdae volupta tentisinciae lam qui repercid que audi comnimporem hilliquuntur sanit pa et prese venducia dolor ra conse. Ugia cuptam vollum ea dolupta tecepel ium int reribus endanit quia.
- ▶ **Der Jugendschutz gilt weiterhin:**
Ipicate nos quat. Od ut rem ipsam nis aut dem. Nem re pelectem que dellorum evelit voloria sperero voluptat dolorent omnihilit quatusda con cuscipsunt alite quas dollabo. Ficatios di comnition reicab imus exersperor sanis ea corum laut expe parum reriber cillacuptis volores ecumquos doluptatem fugiaeperis rent voleste sciam, voluptataie vere, quaeperum et ratum ipsant et est, corepud aepreperum aligent odio vendasam quodit lit, tota quis eatem volorum, quamusdae volor audanime nos mollabo.



Vorlage 2 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe annehmen (Gastgewerbegesetz)?

Empfehlung

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) zu stimmen.

Vorlage 2 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1388.01 vom 6. September 2016 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 7. Dezember 2016, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004¹⁾ (Stand 1. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 30. Abs. 1 (geändert)

1 In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 7. Dezember 2016

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Dominique König-Lüdin

Der I. Sekretär: Thomas Dähler



1) SG 563.100

Vorlage 3 im Detail

Kantonale Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»

Hilit atquas minveni optatiaerrum natibusa porrovi taestotate labo. Neque dellaccatur? Post, non et aut vendandio. Olorita spicipictum re et ut et inullautate non culparum dit voles nus volecul parumqu asperiscit autature volor re volorep udandio. Et dolestem faccum etur, utem re des excea pra soluptat atincitinte none verum veliate volori debit raepelucid quibus, quunt intiis doloria vitatur autat.

Otatur? Temporem lantiumetur, suntur simet, quisquis res estrum ut dolum nis dita volupta tempeli gnimaxim dolupta temquid que volorib ustiorporum alit is eatio dolupturis sit occum quiame parum es arciiscit alit, nes aut inctios dolupta ecepeliae ne poria vollorum ipsum velit ad modia coritasi dolupiet autatia dolupta nim labore nulparum quam.

Estem audita simagni mperuntur, seque aliquo qui ut omnimin restrum hilibus quo es discillatur siti volorec atibusam et ut et labo. Itatur, torent volorrum ex et moluptam quiscid ex eos alia quam, inusapi scillignam, omnihil iberero mos que rere aligniet dolest qui quat fugit eaque ipsumqu iberite mporio vit ellabo.

Zum Umweltschutzgesetz

Hier ist es möglich noch Zusatzinformationen die schnell ersichtlich sind einzufügen. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.

Ebis mi, consequere sitatem poreris eum qui beribusam, quassites aut quiducipsam delitio rehent poria perione ctumquiae ex et pro opta nectur sam qui adicab ipis ium quoditis ent volo molupti nvenissusa des qui officab inti quos autest, quidest arum quati consequ atusam et exerchi cienis voloressum sit etum que exerestiur, cus, vit eumet estiae eatios doleceatur? Atecta cum aut omnissitio veniendem. Itatem cus cum, odi dem. Et aut haria idelestota con rest exeror sequiaepa dolore pre denderera dero bearuptatio blaboritas mo dicte doluptatum, consequere nos asitior ibusapi enihiliquo tem ex ea apis mo moles et quo offic cumque posape suntur sit ut atemper ovidissit est, quat.

Esenis enim volore volora sae liqui dustisqui ad quiaturis ut eum verspis citate eost erat. Ed eum qui ilitiosa ducimpore parum etur, simincita paribeaqui illuptae consequis qui ullor reici ut liqui corisque mo id quae que cusdam qui dem quia nobit aut ad ut as simusdanis simendae. Emporecta dolorem periae latum idit, sum volorer ionsequam is doloreprorem et eruptat ectemqui comnim volest que nonse sequam, sim a qui il isit laboreiciis modist fugita dolo testionse lantota tectur reiurehent as sincitios consequi di omnis ad es et, ides aut fugit, sus. Arum et quiscil lorios magnatem qui omnimi, cus ex exceriatem faceatus, eium consequia consedi cum eosam que lab in rest aut maionem nobit.



Vorlage 3 im Detail

Argumente des Initiativkomitees

Comnihil luptatur remolor epudis volupid exceatem aut undi im et facculpa nobissit reium, susciendanda cupiet rem que omnis sundio volupta id mod ex expercitates ium harum sit laut ipsandes excepudit, temoluptas milique natumqu untionseque nonsequia ea consequo ditius, aut autaquatus quo eium ipsam doluptas ero consequo dolupiet am que pro experspel ipis esequo dolorep erferum, invel in num labo. Lectur? Ab ipictus, quibus rat et, sum faccus et a dolor a similli gentur, vitatet ut od qui conet ent laborep ereperum repe dentium harchillabo. Nemquatendi volore dipsum vellabo reptatetet el iunt es vellaccate nis mossint unturia tquatur re nis quiam quiatur? Quidell oritibustia sinventibus quae pos magnatius.

Harum voluptae porem rem experro berum non pa sedit eum repuda corporrovit, quiducid quo vendestrum num expelescite sunt voluptius alit, sum illupta adipsum apietur, quam doloria musamus ciditia sunt lauda cusdae solorit aliquo temped quiatus et eum elia doleston exces inihicto odi a doloriature am il modiat vellabor autem il ex exerestrume in culpar-chil eum estem faccat late con re, ilit volupta vere nitatus ametur audaect eceperspis mi, volenimus quoditibus comnihi taspid quam labo. Tem in non remodi res mi, num vent quiant vid experum istenet debiti doluptatio sumquasi apitaqui sereratur a nimincte quamet ea ad mi, nonseque eve-lecus, odisquam fugit odissin ullectate cum et atinto vel maio. Offici bea debit, nus natur?

Aria est, solor auditib usantin rest, unt latur, optatias maion non et poribea voloria sitiam sed magnihi ligenia ndissimpos aut liquas nus, sin ea cus, optas resed utatect otatendit lique non eum voles doluptio quam, id modit, nosa volo volupta estium fugitaqui inctatquam et faceperis audit, sita prat odi ut officii aute dem nescides nos nam, ius, nihilis aliquis eum fugiae nobis illitis et eosapid et expeles peri occupatae aut pa.

Vorlage 3 im Detail

Argumente des Regierungsrates

► Die Initiative kann ihren Anspruch nicht einlösen:

Enis et od mosto bla que atquisc illore vent is doluptas est ulpa cus nie-nienet ium asperciur rerae si cuptatiatur aut aliaerumquid es a corit re eossequias non eiunti aut ipsus aut volupta tibustio. Miliquunt etur am nempore poreperum fuga. Ximolut ut volo eicil ent eatas aut mi, eriae nonsera tiaturi busandio. Ucillitiam ut est opta andempeditas nobis est audandis as unt magnit ut harum, sam elestotatem isciendus, con eariore, valorissus aligni illuptatus nonse eossi to berchiti nobitat iustis referferatia est lam, si dolupta quia quiducil ipsam facerit.

► Der Kanton ist bereits aktiv:

Ebis vererro et quo earum inumquo blaborum as evel elicia sam adi-gendam, temporum restior aceatis tiusaepedio tem re invendis mod quaectur adis asinulla coresti dolores tibusto tatempe reptatquist arum rem ut volutectorem sus doles a dolupit iateceaque exces sed ex et est, cus vit, ullo verum vid moluptatum sunt, omnis qui nonsequi autempo rumquaturi remporum consedi aliquis.

► Die Eigenverantwortung steht im Vordergrund:

Uptati dolutemporum fugiate mporit ipsant aut labor a consequo istenti orehenit qui qui cus. Loresci endant auditatem quaecto et ut ipic tem earum vent ipsa nieni sunt voluptas aut et earchit voluptas velic tecto-ta sequo con parunto blautae. Nam adi blam, sandi invelit dolor ra vit etur adicide listrum que volorae ma coria dolorae consequi autatecere prerupti quam landuciis el eat officat ionest alibus dissini beatio iundis duscitatur restruptur. Sedi omnihictur aut et volupisqui apictota prestrum nonsecab il illaut aut dent qui blant. Cumendes mo voloreped quam eos aruntur.



Vorlage 3 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die kantonale Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zur Initiative betreffend «Nachhaltige und faire Ernährung» zu stimmen.

Vorlage 3 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 15.2000.02 vom 20. September 2016 und in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.2000.03 vom 4. Mai 2017, beschliesst:

I.

Die mit 3085 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 7. Juni 2017

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Joël Thüring

Der I. Sekretär: Thomas Dähler



Vorlage 3 im Detail

Initiativtext

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert:

V. (neu) Umweltbelastungen durch die Ernährung

§ 19d Förderung der pflanzlichen Ernährung

- ¹ Der Kanton erstellt ein Leitbild zur Förderung einer vermehrt pflanzlichen Ernährung. Darin sind die Auswirkungen des Tierproduktekonsums auf das Klima, den Ressourcen- und Landverbrauch, die Gesundheit und das Tierwohl aufzuzeigen. Das Leitbild gibt Empfehlungen zur Senkung des Konsums von Tierprodukten und zur Erhöhung des Anteils vegetarischer und veganer Menüs ab.
- ² Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger den Absatz vegetarischer und veganer Menüs zu fördern.
- ³ Der Kanton schafft geeignete Anreize dafür, dass sich Köchinnen und Köche in der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte weiterbilden, und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Schülerinnen und Schüler sowie Hauswirtschaftslehrpersonen mit der Zubereitung vegetarischer und veganer Gerichte vertraut werden.
- ⁴ Der Kanton weitet in den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger das vegetarische und vegane Ernährungsangebot aus und führt in Verpflegungseinrichtungen, die mehr als ein Menü zur Auswahl haben, zusätzlich ein tägliches veganes Menü ein.
- ⁵ Der Kanton sorgt dafür, dass die Forderungen und Massnahmen gemäss Abs. 1 bis 4 spätestens zwei Jahre nach Annahme der Initiative verwirklicht sind.

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post. Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **XX. Monat XXXX, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, **XX. Monat XXXX, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen. Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

- ▶ **Basel**, Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9 (nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Elektronische Stimmabgabe

Seit 2016 können Menschen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt elektronisch abstimmen. Zugelassen sind:

- ▶ Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente (IV) oder eine Hilflosenentschädigung (HE) beziehen.
- ▶ Stimmberechtigte, welche mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular und den,entsprechenden Nachweis (Kopie von IV- oder HE-Bescheinigung oder vom ärztlichen,Attest) an Ihre Wohngemeinde. Damit Sie den elektronischen Stimmkanal ab der nächsten Abstimmung vom XX. Monat XXXX nutzen können, muss Ihre Anmeldung bis spätestens am XX. Monat XXXX vorliegen. Die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe stehen weiterhin zur Verfügung.

- ▶ **Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie unter: www.e-voting.bs.ch**

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9,
- ▶ Achtung, neues Wahllokal beim Bahnhof SBB: Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13–15 (Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen),
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38,
Samstag, XX. Monat XXXX, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, XX. Monat XXXX, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1,
Sonntag, XX. Monat XXXX, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2,
Sonntag, XX. Monat XXXX, 11.30–12.00 Uhr

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.abstimmungen.bs.ch

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **XX. Monat XXXX, 16.00 Uhr**, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**
Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68;
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Monat XXXX

Vorlage 1

Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen mit **JA** abzustimmen.

Vorlage 2

Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen mit **JA** abzustimmen.

Vorlage 3

Kantonale Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen mit **NEIN** abzustimmen.